

Änderung des Bebauungsplanes Burggen „Nord-Ost“

Begründung

A Planungsrechtliche Voraussetzungen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Burggen hat in seiner Sitzung am 19.12.2001 beschlossen den Bebauungsplan Burggen „Nord-Ost“ gemäß § 13 BauGB zu ändern.

B Lage des Geltungsbereiches:

Die von der Bebauungsplanänderung betroffenen Einzelhausgrundstücke befinden sich im Nord-Osten von Burggen, östlich und südlich der Zugspitzstraße, nördlich der Engenwiesstraße.

Der Geltungsbereich der Änderung betrifft die Fl.Nrn. 1332/4, 1332/5, 1332/3, 1333, 1568, 1332/1, 1332/2, 1332/6, 1332/7, 1332/17, 1564/16, 1568/4, 1580/2, 1580/3 und 1580 Gmkg. Burggen

C Geplante Änderung:

Um zusätzlichen Wohnraum in den Dachgeschossen zu schaffen, soll der bestehende Bebauungsplan geändert werden. Die Dachneigung der Satteldächer der Einzelhäuser beträgt aber nur 26°. In der Dachfläche sitzende Dachgauben sind bei dieser so flachen Dachneigung nicht möglich. Mit einem Widerkehr kann somit eine wesentliche Verbesserung für den Ausbau erreicht werden. Die maximale Widerkehrbreite darf 1/3 der Hauslänge betragen. Der Versatz-Vorsprung des Widerkehrs zum Haus muss mindestens 1,50 m betragen.

Als Dachform wird ein Satteldach mit einer Neigung von 24° bis 28° oder 35° bis 38° festgesetzt.

D Ver- und Entsorgung, Erschließung:

Die geplante bauliche Nutzung bedingt keine Änderung der Erschließungseinrichtungen.

Burggen, den 01. Februar 2002

Gemeinde Burggen



Selzle
Erster Bürgermeister

